

Anzeige über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers und das Abbrennen eines Feuers im Rahmen von privaten Veranstaltungen (Lagerfeuer) im Stadtgebiet Grimmen

Schriftlich an:

Stadtverwaltung Grimmen
Ordnungsamt
Markt 1
18507 Grimmen

Ich melde hiermit das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers bzw. eines Feuers im Rahmen einer privaten Veranstaltung an (Lagerfeuer):

Name, Vorname des Verantwortlichen	
Anschrift des Verantwortlichen	
Telefon (wichtig für Rückfragen!)	
genaue Bezeichnung des Abbrennorts (Straße, Hausnummer Flurstück)	
Eigentümer des Grundstückes (Name, Anschrift)	
Datum & Uhrzeit (von wann bis wann)	
Anlass des Brauchtumsfeuers (ggf. Erläuterung, in welcher Form das Brauchtumsfeuer/Lagerfeuer ausgerichtet werden soll)	
Teilnehmeranzahl:	

Allgemeine Auflagen zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers:

- Die Höhe und der Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials sollte jeweils 2 m nicht überschreiten
- Die Feuerstelle sollte **erst am Tage des Anzündens** aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- Es darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (z.B. Gartenrückstände, Laub, Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, Paletten, Bauabfall, Möbelstücke, Kunststoffe) ist untersagt.
- Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (z.B. Benzin, Heizöl, Altöl) und anderen Brennstoffen (z.B. Altreifen) in Gang gesetzt und/oder unterhalten werden.
- Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit entstehen.
- Feuerstellen dürfen nicht in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (z.B. Moore, Sölle, naturnahe Bach- und Flussabschnitte, Röhrichbestände) und in Naturschutzgebieten entzündet werden. Es ist ein Abstand von 50 Metern zu diesen Schutzobjekten einzuhalten. Feuerstellen dürfen an See- und Bachufern innerhalb eines Gewässerschutzstreifens von 20 Metern nicht entzündet werden.
- Offene Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden und zu Lagern mit brennbaren Stoffen mindestens 100 m Entfernung haben. Des Weiteren sind sie so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet werden.
- Abhängig von der Größe der Feuerstelle ergeben sich folgende Sicherheitsabstände als
Richtwert:
 - 50 m zu Wohngebäuden,
 - 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 100 m zu Energieversorgungsanlagen (Gasleitungen, Öllager, Tankstellen),
 - 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Hecken,
 - 100 m zu Wäldern;**in allen anderen genannten Fällen sind mindestens 100 m als Sicherheitsabstand einzuhalten.**
- Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von mindestens einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten. Der für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen, wenn dies erforderlich werden sollte. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handfeuerlöcher, Eimer mit Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden. Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist frei zu halten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr der Stichflammenbildung nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
- Offene Feuerstellen müssen grundsätzlich beaufsichtigt werden. Offene Feuer sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen. Die genutzten Flächen sind im Anschluss zu beräumen und zu säubern.

- Bei Windstärke 5 und mehr darf das Feuer nicht entzündet werden. Ebenso sind die Waldbrandwarnstufen zu beachten. Mit Ausrufung der Waldbrandstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde ist das Abbrennen von Brauchtumsfeuern untersagt.
 - Die Corona Landesverordnung ist in der jeweils geltenden Fassung unbedingt zu beachten!
- Ich versichere die Einhaltung der „Allgemeinen Auflagen zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers“ sowie des Markblattes „Brennstoffe für offene Feuer wie Brauchtumsfeuer“ der Stadt Grimmen.
(Bitte als gelesen markieren!)

Indem ich diese Anzeige über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers und das Abbrennen eines Feuers im Rahmen von privaten Veranstaltungen (Lagerfeuer) im Stadtgebiet Grimmen bei der Stadtverwaltung zur weiteren Bearbeitung einreiche, willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein.

Die diesbezügliche Datenschutzerklärung wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Datum

Unterschrift

Merkblatt: Brennstoffe für offene Feuer wie Brauchtumsfeuer

Stand: Januar 2022

Geltungsbereich:

Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, auf denen ein offenes Feuer ("Lagerfeuer") angelegt und unterhalten wird. Dieses Merkblatt gilt nicht für die Beseitigung von Gartenabfällen.

Sachverhalt:

Zur Osterzeit, aber auch zu beliebigen anderen Terminen werden an zahlreichen Orten in öffentlicher und privater Initiative Feuer veranstaltet. Das dazu verwendete Holz kann umweltschädliche Bestandteile enthalten.

Zulässigkeit aus abfallrechtlicher Sicht:

Bei Osterfeuern oder auch anderen Feuern, die der Geselligkeit, Erbauung und Unterhaltung dienen, steht die Beseitigung des verwendeten Holzes als Abfall nicht im Vordergrund. Solche Feuer unterstehen daher nicht dem Abfallrecht. Jedoch darf das zum Feuer verwendete Holz keine umweltschädlichen Bestandteile enthalten. Zu beachten ist die Pflanzenabfallverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Bei Brauchtumsfeuern dürfen keine Gartenabfälle verbrannt werden.

Geeignete, abfallrechtlich unbedenkliche Brennstoffe:

Geeignetes Holz ist naturbelassen und lediglich mechanisch behandelt. Faustregel: Geeignet ist Holz, das man, ggf. gehäckselt, auch zum Mulchen oder Kompostieren einsetzen kann. Nicht geeignet sind getränktes, lasiertes, lackiertes, beschichtetes Holz, Spanplatten, Tischlerplatten, Leimholz usw. solche Hölzer enthalten Bestandteile, deren Unschädlichkeit ohne chemische Analytik nicht bestimmt werden kann. Aus Vorsorgegründen ist ihre Verwendung daher untersagt. Damit scheidet praktisch der gesamte Bereich von Hölzern aus Bau- und Renovierungsmaßnahmen aus! Auch sonstige Abfälle, wie z.B. Sperrmüll oder Sonderabfälle dürfen nicht in das Feuer gelangen. Brandrückstände aus einem zulässigen Feuer sollte großflächig auf geeigneten Flächen verteilt werden. Sie sollten nicht gesammelt am Brandort verbleiben, da sie im Übermaß die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigen. Im Zweifelsfall sind Brandrückstände über die Abfallentsorgung zu beseitigen.

Gesundheit:

Jedes offene Feuer verunreinigt die Luft und gefährdet die Gesundheit auch der Besucher des Feuers! Große Gefahr besteht auch für die Nachbarschaft, weshalb unbedingt auf den Wind und erforderlichen Sicherheitsabstände (Richtwerte) zu achten sind. Die Verwendung unzulässiger Brennstoffe erhöht die Gefahr weiter.

Verantwortung:

Der Veranstalter des Feuers trägt die Verantwortung dafür, dass das Feuer mit abfallrechtlich unbedenklichem Holz betrieben wird. Er trägt auch die sonstige Verantwortung, z.B. für Brandsicherung, Anmeldung einer Veranstaltung beim zuständigen Amt, etc.

Bei Fragen und Bedenken:

info@grimmen.de

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

Merkblatt:

Allgemeine Hinweise für Feuerschalen, Feuerkörbe, Grills, Terrassenöfen und dergleichen

Stand: Januar 2022

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind genehmigungsfreie Anlagen für offene Feuer gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Bundesimmissionsschutzverordnung unter Beachtung der in den genannten Gesetzen vorhandenen Regelungen, wie beispielsweise Gemütlichkeitsfeuer (Feuerschale, Feuerkorb). Auch bei der Verwendung von Feuerschalen, Feuerkörben, Terrassenöfen o. ä. sind einige grundsätzliche Maßgaben zu beachten:

- Es darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (z.B. Gartenrückstände, Laub, Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, Paletten, Bauabfall, Möbelstücke, Kunststoffe) ist in der Stadt Grimmen verboten.
- Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (z.B. Benzin, Heizöl, Altöl) und anderen Brennstoffen (z.B. Altreifen) in Gang gesetzt und/oder unterhalten werden.
- Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit entstehen.
- Feuerstellen dürfen nicht in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 20 des Landesnaturschutzgesetzes (z.B. Moore, Sölle, naturnahe Bach- und Flussabschnitte, Röhrichbestände) und in Naturschutzgebieten entzündet werden. Es ist ein Abstand von 50 Metern zu diesen Schutzobjekten einzuhalten. Feuerstellen dürfen an See- und Bachufern innerhalb eines Gewässerschutzstreifens von 20 Metern nicht entzündet werden.
- Die Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden und zu Lagern mit brennbaren Stoffen mindestens 100 m Entfernung haben. Des Weiteren sind sie so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet werden.
- Während des Betriebes sind Feuerstellen von mindestens einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten.
- Der für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen, wenn dies erforderlich werden sollte. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handfeuerlöscher, Eimer mit Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden.
- Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist frei zu halten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr der Stichflammenbildung nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
- Feuerstellen müssen grundsätzlich beaufsichtigt werden. Feuer sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen. Die genutzten Flächen sind im Anschluss zu beräumen und zu säubern.
- Bei Windstärke 5 und mehr darf das Feuer nicht entzündet werden. Ebenso sind die Waldbrandwarnstufen zu beachten. Mit Ausrufung der Waldbrandstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde ist das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten sowie ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt.

Bei Fragen und Bedenken:

info@grimmen.de

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister